

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Familie, Jugend, Sport und Quartiersmanagement
Bezirksstadträtin



14. Mai 2008
Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Bezirksamt Schöneberg, Abt. FamJugSportQM • D 10820 Berlin

An den
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Herrn Rainer Kotecki

Handwritten signature in green ink, possibly 'R. Kotecki'.

über

Bezirksbürgermeister
Herrn Ekkehard Band

Handwritten initials 'BIBIK' in green ink.

Dienstgebäude:
Rathaus Friedenau
Breslauer Platz
Zimmer 214
Postanschrift:
10820 Berlin
☎ (Durchwahl) 7560-2330
Vermittlung (030) 7560 0
intern (9917)
Telefax (030) 7560-2116

Datum: **2.** Mai 2008

M@il:angelika.schoettler@ba-ts.verwalt-berlin.de

Kleine Anfrage gem. § 39 GO - lfd. Nr. 215
des Bezirksverordneten Harald Gindra vom 30.03.2008
Hilfen nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Bezirksverordnetenvorsteher,

zur Kleinen Anfrage gem. § 39 GO - lfd. Nr. 215 des Bezirksverordneten Harald Gindra vom 30.03.2008 nehme ich wie folgt Stellung:

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum aber auch darüber hinaus fortgesetzt werden. Als "junger Volljähriger" gilt im Kinder- und Jugendhilferecht, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Unter Hilfe für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden, die die Volljährigkeit erreicht haben. Sie werden nach § 41 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf eigenen Antrag des jungen Menschen gewährt und sollen die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen.

Dabei sind die Hilfeangebote grundsätzlich die gleichen, die auch Minderjährigen bzw. ihren Familien zur Verfügung stehen. Diese Form der Unterstützung gilt in erster Linie für junge Volljährige, die schon vor ihrem 18. Geburtstag im Rahmen der Jugendhilfe unterstützt wurden. Sie soll verhindern, dass mit der Volljährigkeit diese Unterstützung abrupt abbricht und die bis dahin erreichten Fortschritte gefährdet werden.

Es ist rechtlich auch möglich, dass junge Volljährige erstmals Jugendhilfe erhalten, solange sie unter 21 Jahre alt sind. Eine Gewährung von Jugendhilfe über das 21. Lebensjahr ist in der Regel nur als Fortsetzung möglich (maximal bis 27).

http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/hilfe_fuer_junge_volljaehrige/

1. Wie vielen jungen Volljährigen wird nach § 41 SGB VIII Hilfe gewährt?

Bitte aufschlüsseln nach

a) 2007, 2008, aktuell in diesem Monat

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen der Jugendhilfe insgesamt 389 Leistungen an junge Volljährige gewährt. Davon entfallen 141 Leistungen auf ambulante und 248 Leistungen auf stationäre Hilfen (18- bis 24jährige, einschl. Vollzeitpflege).

Im Januar 2008 wurden 57 ambulante Hilfen und 130 stationäre Hilfen gewährt (gesamt 187 Leistungen).

Im Februar 2008 wurden 58 ambulante Hilfen und 129 stationäre Hilfen gewährt (gesamt 187 Leistungen).

Im März 2008 wurden 58 ambulante und 125 stationäre Hilfen an junge Volljährige gewährt (gesamt 183 Leistungen).

b) weiblich/männlich

siehe c)

c) deutsche bzw. nichtdeutsche Muttersprache

Weitere Differenzierungen sind standardmäßig durch das Fachcontrolling auch unter Zugrundelegung der Hilfeplanstatistik nicht möglich.

2. Was sind die häufigsten Ursachen, warum jungen Volljährigen diese Hilfe gewährt wird?

Der Regionale Sozialdienst prüft grundsätzlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens einen Anspruch der jungen Volljährigen auf Leistungen nach dem SGB VIII. Leistungen gem. § 41 SGB VIII sind in der Regel Fortsetzungen von bereits vor der Volljährigkeit begonnenen Hilfen und dienen der Sicherung der bis dahin erreichten Fortschritte. Die erstmalige Gewährung von Jugendhilfe an junge Volljährige ist rechtlich möglich, stellt in der Praxis aber eher die Ausnahme dar. Die Hilfeplanstatistik zur Eingabe in ProJUGEND erfasst die sogenannte „Problemdefinition nach Hilfeplan“; allerdings sind auch hier weitere Differenzierungen standardmäßig durch das Fachcontrolling nicht möglich.

3. Wie viele Anträge nach § 41 SGB VIII wurden seit 2007 gestellt und sind ablehnend beschieden worden?

Bitte die gleiche Aufschlüsselung wie unter 1.)

a) 2007, 2008, aktuell in diesem Monat

Die Anzahl der Anträge ergibt sich aus der Anzahl der Leistungen (s. 1a). Ablehnungsbescheide werden statistisch nicht erfasst.

b) weiblich/männlich

c) deutsche bzw. nichtdeutsche Muttersprache

Weitere Differenzierungen sind nicht möglich.

4. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Antragstellung?

Siehe 2.!

5. Welche Möglichkeiten des Widerspruchs stehen den jungen Volljährigen zur Verfügung?

Bei Bescheiderteilungen im Rahmen der Jugendhilfe ist die Einlegung eines Widerspruchs innerhalb einer bestimmten Frist möglich.

In Konfliktfällen können sich junge Volljährige auch an den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) wenden.

6. Wie lange dauert es vom ersten Besuch der jungen Volljährigen bis zur Bewilligung einer Maßnahme?

Die Frage lässt sich pauschal nicht beantworten, da die Bearbeitungsdauer vom Einzelfall abhängig ist. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens sind Vorgespräche einschließlich der Vorstellung im Fallteam, Prüfungen des Sachverhalts und ggf. Hilfekonferenzen erforderlich. Ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen zwischen der Antragstellung und der Bewilligung der Maßnahme wird als regelhaft betrachtet. Allerdings hängt die Bearbeitungszeit auch davon

ab, ob eine Leistung lediglich verlängert oder ob ein Neuantrag geprüft wird. Auch die Art der Leistung (ambulant, teilstationär, stationär) hat ggf. Auswirkungen auf die Dauer der Bearbeitung.

7. Wie lange dauert es vom ersten Besuch bis zu ersten Gewährung der Hilfe?

Siehe 6.! Die Gewährung einer Hilfe und die Bewilligung einer Maßnahme sind identisch.

8. Wie lange dauert es vom ersten Besuch bis zum Ablehnungsbescheid?

Ablehnungsbescheide werden statistisch nicht erfasst. Es werden lediglich gewährte Leistungen statistisch erfasst.

9. Welche Vereinbarungen wurden zwischen dem Jugendamt und dem JobCenter getroffen, um sofortige Hilfe zum Lebensunterhalt für junge Volljährige zu gewährleisten, damit sich diese nicht im Bürokraten-Dschungel verirren?

Zwischen dem Jugendamt und dem Jobcenter wurde 2006 eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Aufgaben der Träger gem. § 16 Abs. 2 SGB II (Leistungen zur Eingliederung) geschlossen. Die Vereinbarung regelt die kommunalen Beratungsleistungen. Hilfe zum Lebensunterhalt wird über den Jugendhilfeträger nur bei gleichzeitiger Gewährung von Jugendhilfeleistungen gewährt (z.B. Hilfe zur Erziehung: Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, Betreutes Einzelwohnen; diese Leistungen schließen dann Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ein; AV Jugendhilfeunterhalt). Ausschließliche Hilfen zum Lebensunterhalt werden im Rahmen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) erbracht. Der Jugendhilfeträger (Regionaler Sozialdienst) prüft darüber hinaus sogenannte Härtefälle bei jungen Volljährigen unter 25 Jahren und nimmt entsprechend Stellung gegenüber dem Jobcenter. Beratungs- und Unterstützungsangebote finden junge Volljährige darüber hinaus bei freien Trägern (z.B. Wohnprojekt der Treberhilfe, Gangway, Outreach).

10. Wie gewährleistet das BA, dass auch nach Einführung der Hartz IV Gesetze (unter 25-jährige müssen bei den Eltern wohnen) die Mädchen bzw. jungen Frauen trotzdem ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat erhalten?

Das Jugendamt unterstützt die Vernetzung mit freien Trägern, die Beratung bei häuslicher Gewalt anbieten (BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt - Frauenberatung Tara, Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. - Treffpunkt Al Nadi, Leben Lernen - Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, Pestalozzi-Fröbel-Haus/Kiezoase e.V. - Café Pink). Darüber hinaus nehmen Kriseneinrichtungen, Zufluchtseinrichtungen oder Notdienste (z.B. PAPATYA) in Einzelfällen auch junge Volljährige auf.

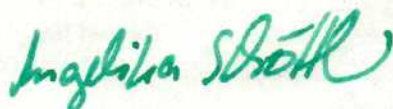
11. Wie wird sichergestellt, dass Mädchen/junge Volljährige sofortige Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, auch wenn diese ursprünglich aus einem anderen Bundesland bzw. Berliner Bezirk kommen?

Siehe 9.!

12. Wie wird gewährleistet, dass in allen Fällen eine Anonymität sichergestellt ist und mögliche Unterhaltsverpflichtete nicht den Aufenthaltsort der/des jungen Volljährigen erfahren?

Bei Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe kann gegenüber Dritten eine sogenannte Auskunftssperre veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Schöttler